

Unser Kind ist krank – was ist zu tun?

Wenn Ihr Kind mal krank ist, sollte es auch die Schule nicht besuchen.

- Bitte verständigen Sie das Busunternehmen oder den Busfahrer. Sonst entstehen unnötige Wartezeiten.
- Die Lehrerinnen und Lehrer Ihres Kindes müssen Bescheid wissen. Bei Krankheiten, die länger als drei Tage dauern, bitten wir um eine schriftliche Entschuldigung.
- Bitte informieren Sie unser Sekretariat und bestellen Sie dort das Mittagessen für Ihr Kind ab.

Unser Sekretariat (Frau Ott) erreichen sie unter: 07131-562471.

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 IfSG):

- Cholera*,
- Diphtherie*,
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*,
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*,
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*,
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
- Keuchhusten,
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose*,
- Masern*,
- Meningokokken-Infektion*,
- Mumps*,
- Paratyphus*,
- Pest*,
- Poliomyelitis*,
- Scabies (Krätze),
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen,
- Shigellose*,
- Typhus abdominalis*,
- Virushepatitis A oder E*,
- Windpocken.

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG)